

Erläuterungen zur GMMO-VO-Novelle 2013

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung weitgehend klaglos funktioniert hat und alle Systemvoraussetzungen dank der Anstrengungen aller Marktteilnehmer rechtzeitig erfüllt wurden. Von den Marktteilnehmern wurde das neue Modell gut angenommen. Die Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt haben sich, nachdem diese im Dezember vor der Umstellung zurückgegangen sind, wieder erholt und erreichen bereits jetzt wieder das hohe Niveau aus den Vorjahren. Auch die Einführung der Tagesbilanzierung für Kunden ohne Lastprofilmessung, die die Belieferung von Endkunden für Versorger vereinfacht, hat sich bewährt. Die Unausgeglichheiten dieser Kundengruppe konnten im bisherigen Betrachtungszeitraum ausschließlich aus dem Netzpuffer bewältigt werden. Mittlerweile wurde auch die Gas Monitoring-Verordnung – GMO-VO (BGBl. II Nr. 63/2013) kundgemacht, mit der eine verbesserte Analyse des Gasmarktes gewährleistet werden kann. Damit ist gesichert, dass allfällige Schwächen erkannt werden und an der weiteren Verbesserung des Marktmodells gearbeitet werden kann.

Die bisherigen positiven Erfahrungen haben auch bereits ersten Anpassungsbedarf gezeigt. Mit der vorliegenden Novelle werden insbesondere hinsichtlich der Anwendung von Nominierungs- und Renominierungsregeln von Kapazitäten Klarstellungen vorgenommen. Des Weiteren sind insbesondere die Bilanzierungsregeln des Bilanzgruppenkoordinators detaillierter beschrieben und hierzu geringfügig geänderte Festlegungen getroffen, die den Markt und die Netzkapazitäten reflektieren. Ergänzungen und Klarstellungen sind ebenfalls zu den besonderen Bilanzgruppen des Bilanzgruppenkoordinators des Marktgebietsmanagers und der Netzbetreiber enthalten. Darüber hinaus wird die Kundengruppe, die der Tagesbilanzierung unterliegt, erweitert.

Besonderer Teil

Zu § 9:

Abs. 5: Nachdem die österreichischen Fernleitungsnetzbetreiber zur Vermarktung der Kapazitäten der europäischen Online-Plattform „PRISMA“ beigetreten sind, sind für Netzbenutzer die entsprechenden Allgemeinen Bedingungen des Plattformbetreibers relevant. Zudem ist für den Zeitraum, in dem die Sekundärvermarktung über die Online-Plattform des Marktgebietsmanagers abgewickelt wird klargestellt, dass die Allgemeinen Bedingungen zur Plattformnutzung des jeweiligen Betreibers zur Anwendung kommen.

Zu § 11 Abs. 3, 4, 6, 7, 9, 13:

Die Änderungen in § 11 betreffen lediglich die genannten Absätze, zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch die gesamte Bestimmung in die Novelle aufgenommen:

Abs. 3: Bei der Prüfung der Nominierungs- und Renominierungsregeln ist die relevante Einheit die Bilanzgruppe oder das Sub-Bilanzkonto und nicht, wie in der Stammfassung der GMMO-VO 2012 angeführt, der Netzbenutzer. Geprüft werden soll nur die der Bilanzgruppe zugeordnete feste Kapazität, da aufgrund der unbeschränkten Vergabe von unterbrechbarer Kapazität hier kein Anlass zur Prüfung besteht. Die Regelungen zu den Renominierungsbeschränkungen sind ab dem 1. Oktober 2013 anzuwenden.

Abs. 4: Hier erfolgt die Klarstellung, dass nicht nur Nominierungen sondern auch Renominierungen zuerst den festen und dann den unterbrechbaren Kapazitäten zugeordnet werden, sowie dass die Berechnungen zum zulässigen Nominierungsbereich auf Stundenbasis erfolgen (d.h. aus dem Stundenverlauf der ursprünglichen Nominierung ergibt sich ein Stundenverlauf für die Renominierungsgrenzen).

Abs. 6: Um die operative Umsetzung der Nominierungs- und Renominierungsregeln zu gewährleisten, ist der Zeitraum der Prüfung nunmehr mit 365 Tagen (statt zwölf Monaten) festgelegt und klargestellt, dass die Ausnahme eines Netzbenutzers von den Renominierungsbeschränkungen je Flussrichtung ermittelt wird (d.h. ein Netzbenutzer kann z.B. in einer Flussrichtung von Renominierungsbeschränkungen betroffen, in der anderen jedoch davon ausgenommen sein). Eine Ergänzung der Regelung erfolgte dahingehend, dass die Ausnahme nur gilt, wenn einerseits der von der Ausnahme erfasste Netzbenutzer seine Kapazitäten nicht mit denen eines nicht-

ausgenommenen Netzbenutzers vermischt und andererseits der Bilanzgruppe oder dem Sub-Bilanzkonto insgesamt durchschnittlich nicht $\geq 10\%$ der technischen Jahreskapazität am Buchungspunkt zugeordnet ist. Für Day-Ahead-Kapazitäten wird eine Ausnahme von den Renominierungsbeschränkungen eingeführt, um zu vermeiden, dass ein kleiner Netzbenutzer durch eine einmalige hohe Day-Ahead-Buchung das Ausnahmekriterium verletzen könnte, womit er für das gesamte Folgejahr unter das Regime der Renominierungsbeschränkungen fällt.

Abs. 7: Die Einschränkungen zur Verwendung von Sub-Bilanzkonten werden aufgehoben. Die Möglichkeiten der Bilanzgruppenverantwortlichen zur Vergabe von Zuordnungsberechtigungen schließen auch folgende Fälle mit ein (ohne die Wirkung der Renominierungsbeschränkungen zu umgehen):

- mehrere Netzbenutzer können Kapazitäten demselben Sub-Bilanzkonto und/oder derselben Bilanzgruppe zuordnen;
- jeder Netzbenutzer kann Kapazitäten zu mehreren Bilanzgruppen und/oder Sub-Bilanzkonten (auch bei unterschiedlichen Bilanzgruppenverantwortlichen) zuordnen.

Abs. 9 und 13: In diesen Absätzen wurden Verweisfehler richtig gestellt.

Zu § 15 Abs. 3:

In dieser Bestimmung wird die Klarstellung vorgenommen, dass die Vermarktung von Kapazitäten an Grenzkopplungspunkten im Verteilernetz abweichend von der Fernleitungsebene entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Netzzugangsanträge beim Verteilergebietsmanager abzuwickeln („first come first served“).

Zu § 18 Abs. 2, 6, 7 und 7a:

Abs. 2: Hier wird klargestellt und ergänzt, dass der Bilanzgruppenkoordinator auch für die Ermittlung und die Abrechnung der Gasmengen im Verteilergebiet, hinsichtlich der Grenzkopplungspunkte im Verteilernetz, der besonderen Bilanzgruppen im Verteilergebiet und der Abweichungen zwischen angemeldeten und gemessenen Einspeisungen von Biogasanlagen zuständig („ex-post Bilanzierung“) ist.

Abs. 6: Die Stammfassung der GMMO-VO 2012 hat vorgesehen, dass für mittels Lastprofilzähler gemessene Netzbenutzer eine Stunde als Bilanzierungsperiode gilt und nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Optierung in das Tagesbilanzierungsregime möglich ist. Auf Basis von technischen und wirtschaftlichen Überlegungen und ersten Erfahrungen im neuen Marktmodell wird die Grenze ab der Netzbenutzer der Stundenbilanzierung unterliegen, ab 1. Oktober 2013 erhöht. Der Ausgleich von Unausgeglichenheiten von Netzbenutzern konnte im bisherigen Betrachtungszeitraum ausschließlich über den Netzpuffer bewältigt werden. Daher kann das Erfordernis der Online-Messung für Netzbenutzer mit einer vertraglich vereinbarten Höchstleistung bis 10.000 kWh/h entfallen und es gilt für diese Kundengruppe ab 1. Oktober 2013 gem. Abs. 5 der Gastag als Bilanzierungsperiode.

Abs. 7: Netzbenutzer, die über einen Lastprofilzähler verfügen und mit dem Netzbetreiber eine vertragliche vereinbarte Höchstleistung von mehr als 10.000 kWh/h und bis zu 50.000 kWh/h vereinbart haben, können jährlich zwischen dem Stunden- und dem Tagesbilanzierungsregime wählen. Um für die Tagesbilanzierung optieren zu können müssen die Messwerte des jeweiligen Netzbenutzers online zur Verfügung stehen und diese Daten dem Verteilergebietsmanager für die Steuerung des Verteilergebietes zugänglich sein. Optierungserklärungen gelten als Netzzugangsanträge; der Netzbetreiber hat das Anliegen daher entsprechend diesen Regelungen zu behandeln.

Abs. 7a: Der Absatz stellt klar, dass die Übertragung der Onlinemesswerte gemäß den Festlegungen in den Allgemeinen Bedingungen des Verteilergebietsmanagers erfolgen muss. Diese werden zeitnah vom Verteilergebietsmanager veröffentlicht und sollen eine den Anforderungen der Netzsteuerung entsprechende flexible Handhabung der Messwertübertragung ermöglichen.

Zu § 19:

Abs. 12: Der Absatz wird ergänzt um den Informationsfluss an die relevanten Marktteilnehmer zu gewährleisten der notwendig ist, sollte ein für die Registrierung als Bilanzgruppenverantwortlicher im Marktgebiet Ost erforderlicher Vertrag wegfallen.

Zu § 23 Abs. 1:

Für ein Funktionieren der Regelungen hinsichtlich der Kapazitätsabwicklung sowie zur effektiven Prüfung der Renominierungsbeschränkungen gemäß § 11 ist es erforderlich, dass alle von einem Netzbenutzer gebuchten Kapazitäten auch tatsächlich einer Bilanzgruppe oder einem Sub-Bilanzkonto zugeordnet werden.

Zu § 24 Abs. 1, 2, 3, 4 und 7:

Abs. 1, 4 und 7: Die Regelungen für besondere Bilanzgruppen sind nunmehr auch explizit nicht auf das Verteilergebiet beschränkt, sondern auch die Fernleitungsnetzbetreiber anwendbar und somit für alle Netzbetreiber im Marktgebiet anzuwenden sind.

Abs. 2: Die Bilanzgruppe des Bilanzgruppenkoordinators unterliegt mit dieser Ergänzung den Bestimmungen für besondere Bilanzgruppen. Die Aufzählung der erforderlichen Vereinbarungen dieser Bilanzgruppen wurde entsprechend komplettiert.

Abs. 3, 4 und 7: Diese Absätze werden um den Begriff der Nominierung erweitert, um auch die Mengenanmeldungen der Fernleitungsnetzbetreiber abzudecken.

Zu § 25 Abs. 4:

Z 2: Aufgrund der operativen Weiterverarbeitung der SLP-Prognosen (standardisiertes Lastprofil-SLP) durch den Bilanzgruppenverantwortlichen, hat die Erstellung der SLP-Verbrauchsprognosen durch den Verteilergebietsmanager je Versorger und je Verteilernetzbetreiber zu erfolgen.

Z 6 und 7: Diese Ziffern wurden ergänzt um die Versendung der Fahrpläne von Biogaseinspeisemengen und um die Versendung von Nominierungen an Grenzkopplungspunkten im Verteilernetz jeweils an den Bilanzgruppenkoordinator, womit sichergestellt ist, dass diesem die für das Clearing relevanten Daten zur Verfügung stehen.

Zu § 25 Abs. 8 Z 5:

Die vom Bilanzgruppenkoordinator für das Clearing benötigten Messdaten vom Verteilernetzbetreiber wurden aufgenommen sowie die Übermittlung der Daten auch an den Verteilergebietsmanager.

Zu § 26 Abs. 1, 4, 5 und 6:

Abs. 1: Hier erfolgt die Klarstellung, dass auch die Bilanzierung der Verteilernetze hinsichtlich der Differenzen zwischen Fahrplanmengen und Messwerten nicht vom Marktgebietsmanager sondern vom Bilanzgruppenkoordinator durchgeführt wird.

Abs. 4: Die Reaktionszeit, Tagesunausgeglichenheiten zu bereinigen wurde von einigen Marktteilnehmern als zu kurz erachtet. Die bisherigen Erfahrungen des Marktgebietsmanagers zeigen, dass Reaktionsfrist für Bilanzgruppenverantwortliche, Tagesunausgeglichenheiten zu bereinigen, grundsätzlich länger als eine Stunde dauern kann, ohne dabei die Netzstabilität zu gefährden. Daher wird dem Marktgebietsmanager die Möglichkeit eingeräumt, diese Reaktionsfrist zu verlängern. Da die Netzstabilität von der Belastung des Netzes durch die Gesamtheit der Unausgeglichenheiten abhängt, muss der Marktgebietsmanager die Netzbelastung beobachten und hat ggf. die Reaktionsfrist anzupassen. Da der Marktgebietsmanager den Tagesausgleich im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen über eine Transaktion an der Börse am Virtuellen Handelspunkt durchführt wird klargestellt, dass der bestmögliche Preis für diese Transaktion der Börsepreis ist. Die Höhe des Strukturierungsbeitrags (0,4 Cent/kWh) wurde in einigen Stellungnahmen kritisiert. Um einen ausreichenden Anreiz zu ausgeglichenen Nominierungen zu setzen, wird derzeit an der Höhe jedoch festgehalten, wobei in Aussicht gestellt wird, dass in die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers ehestmöglich eine flexiblere Handhabung des Strukturierungsbeitrags aufgenommen wird, die insbesondere für geringfügige Unausgeglichenheiten eine Abweichung von der derzeitigen Höhe ermöglicht. Die Regelungen in diesem Absatz sind generell auf die besondere Bilanzgruppe des Bilanzgruppenkoordinators nicht anzuwenden.

Abs. 5: Die Berücksichtigung des D+2 Carry-Forwards führte dazu, dass es zwei unterschiedliche Salden von mitgeführten Ausgleichsmengen am Carry-Forward Konto geben kann. Damit ist bei Ausgleichsmaßnahmen die Transparenz in Richtung Marktteilnehmer nicht ausreichend gewährleistet. Die Änderung zielt darauf ab, dem Marktteilnehmer durch Mitteilung einer Zeitreihe in Form eines „Kontostandes“ (ausgelöst wird die Berechnung immer durch eine Renominierung) immer höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten. Da diese Änderung eine Anpassung der IT-Systeme beim Marktgebietsmanager erfordert, tritt diese Änderung erst mit 1. Juni 2013 in Kraft.

Abs. 6: Ergänzende Klarstellung, dass die besonderen Bilanzgruppen des Marktgebietsmanagers, des Bilanzgruppenkoordinators und der Fernleitungsnetzbetreiber von der Entrichtung des Strukturierungsbeitrages auszunehmen sind, um unnötige Systemkosten zu vermeiden.

Zu § 27 Abs. 4, 5:

Abs. 4: Entsprechend der bisherigen Praxis wird in dieser Bestimmung klargestellt, dass die Bilanzierung der Ein- und Ausspeisungen an den Grenzkopplungspunkten im Verteilernetz („kleiner Grenzverkehr“) mittels Tagesbilanzierung auf Basis von Stundenmesswerten erfolgt, sofern kein Operational Balancing Agreement zwischen den relevanten Netzbetreibern abgeschlossen wurde.

Abs. 5: Es wurde ein Verweis angepasst sowie die Frist für die Verrechnung der Ausgleichsenergiemengen aus systemtechnischen Gründen so umformuliert, dass der Bilanzgruppenkoordinator drei Arbeitstage Zeit hat um nach dem Erhalt der Netzbetreiberdaten (Clearingschluss) die Abwicklung für das jeweilige Abrechnungsmonat durchzuführen.

Zu § 28 Abs. 2:

Der Verteilergiebtsmanager hat seine versorgerscharfen SLP-Verbrauchsprognosen täglich dreimal innerhalb des Gastages bis 24.00 Uhr zu übermitteln.

Zu § 32 Abs. 2, 4, 5 und 6:

Abs. 2: Nach den ersten Erfahrungen im neuen Gasmarktmodell hinsichtlich der möglichen Strukturierung von Endverbrauchern über den Netzpuffer und den Zahlen aus dem ersten Clearing des Bilanzgruppenkoordinators sind Änderungen bei den Anreizen für die stundenbilanzierenden Endverbraucher erforderlich. In Satz 2 werden der Aufschlag und Abschlag ab dem 1. April 2013 für bezogene Ausgleichsenergie bzw für gelieferte Ausgleichsenergie auf den mengengewichteten Durchschnittspreis je Stunde symmetrisch mit drei Prozent festgelegt.

Im letzten Satz des Absatzes wird ein redaktionelles Versehen richtig gestellt und nunmehr auf den jeweiligen letztgültigen Ausgleichsenergiepreis ohne zusätzliche Auf- und Abschläge abgestellt. Es wird präzisiert, welcher Börsepreis zur Anwendung kommt, wenn der Verteilergiebtsmanager keine Abrufe tätigt.

Abs. 4: Klarstellung, dass auch für die Abrechnung der Grenzkopplungspunkte im Verteilnetz die Regelung in diesem Absatz zur Anwendung kommt. Es wird präzisiert, welcher Referenzpreis der Börse zur Abrechnung herangezogen wird.

Abs. 5: Klarstellung, dass man zumindest auf drei Kommastellen kaufmännisch runden muss, allerdings eine darüber hinausgehende Genauigkeit möglich ist.

Abs. 6: Klarstellung, dass nur die im Rahmen der Ausgleichsenergieverrechnung berechnete Unterdeckung des Bilanzgruppenkoordinators auch an die tagesbilanzierenden Netzbenutzer weiterverrechnet wird. Eine etwaige Überdeckung wird auf dem Umlagekonto ausgewiesen und für zukünftige Unterdeckungen herangezogen.

Zu § 35 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auch der Bilanzgruppenkoordinator entsprechende Verträge abzuschließen hat.

Zu § 37 Abs. 6 und 7, § 41 Abs. 4, § 42 und § 44 Abs. 3, 4 und 5:

Die Änderungen wurden analog zu § 18 Abs. 6 und 7, § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 bis 6 für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg nachgezogen.

Zu § 46 Abs. 8 und 47 Abs. 5 bis 7:

Die Bestimmungen dieser Novelle treten für das Marktgebiet Ost grundsätzlich mit 1. April 2013 und für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg mit 1. Oktober 2013 in Kraft. § 26 Abs. 5 tritt mit 1. Juni 2013 in Kraft, da die IT-Systeme entsprechend adaptiert werden müssen. Aus demselben Grund sind die Nominierungs- und Renomierungsregeln des § 11 Abs. 3, 5, 6, 9 und 10 erst ab 1. Oktober anwendbar.

Zu Anlage 1 Punkt III. Z 1 Abs. 1

Es wird klargestellt, dass der Verteilernetzbetreiber verpflichtet ist, auch den Verzicht des Kunden auf einen Kapazitätserweiterungsantrag umgehend an den Verteilergiebtsmanager weiterzuleiten.